

Erste Verordnung zur Änderung der Magermilchpulverabsatz-Verordnung

Vom 7. Juli 1986

Auf Grund des § 3 Abs. 3 Satz 1, des § 6 Abs. 1 Nr. 16, des § 7 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 und der §§ 9 und 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), die durch Artikel 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden sind, sowie auf Grund des § 10 Abs. 1 und der §§ 12 und 26 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Magermilchpulverabsatz-Verordnung vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 795) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Magermilchpulver“ die Worte „, auch angereichert mit Vitaminen,“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird das Wort „Verarbeitungsbetrieb“ durch die Worte „Betrieb, der die Anreicherung mit Vitaminen oder die Verarbeitung vornimmt,“ ersetzt,
 - bb) in Buchstabe c werden vor dem Wort „Verarbeitung“ die Worte „Anreicherung mit Vitaminen oder“ eingefügt;
 - b) Nummer 2 wird nach dem Wort „(Bundesamt)“ wie folgt gefaßt:

„für die Verarbeitung von Magermilchpulver und seine Lagerung zu diesem Zweck.“
3. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

Zulassung der Herstellungs- und der Verarbeitungsbetriebe

(1) Zulassungen nach den in § 1 Abs. 2 genannten Rechtsakten werden auf Antrag durch einen Erlaubnisschein erteilt. Eine Zulassung darf vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 nur einem Antragsteller erteilt werden,

1. der ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt und regelmäßige Abschlüsse macht, und
2. dessen Betrieb die in den Rechtsakten nach § 1 Abs. 2 hierfür vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt.

Auf Verlangen der zuständigen Stelle hat der Antragsteller nachzuweisen, daß die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sind.

(2) Zur Verarbeitung von Magermilchpulver nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 darf ein Antragsteller nur zugelassen werden, der

1. in seinem Betrieb mindestens 10 Tonnen, im Falle des § 1 Abs. 1 Nr. 3 mindestens 1 Tonne Magermilchpulver regelmäßig täglich verarbeiten kann,
2. auf Verlangen in zwei Stücken vorlegt
 - a) Orts- und Lageplan der Betriebsräume, in denen das Magermilchpulver gelagert oder verarbeitet werden soll,
 - b) Beschreibung der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge und der dabei zu verwendenden Magermilchpulvermengen sowie Art und Menge der Zutaten mit Angabe der voraussichtlichen Ausbeute.

Die Zulassung erteilt das Bundesamt.

(3) Zur Herstellung von Magermilchpulver im Falle des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b darf ein Antragsteller nur zugelassen werden, der auf Verlangen in zwei Stücken einen Orts- und Lageplan der Betriebsräume vorlegt, in denen die Magermilch gelagert oder verarbeitet oder das Magermilchpulver mit Vitaminen angereichert werden soll. Die Zulassung erteilt die Bundesanstalt.

(4) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn ein schwerer Verstoß gegen die Verordnung oder die in § 1 Abs. 2 genannten Rechtsakte festgestellt wird. Im übrigen kann sie unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen werden.

(5) Im Falle der Rücknahme der Zulassung ist der Betroffene von dem in der Rücknahmeverfügung bestimmten Zeitpunkt an gegenüber der Bundesanstalt zur Zahlung des Unterschiedsbetrages je Tonne Magermilchpulver zwischen dem am Tage der Abgabe, im Falle des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b dem am Tage des Zuschlags, gültigen Interventionspreis und dem Zuschlagspreis verpflichtet. Der Unterschiedsbetrag ist vom Tage des Empfanges des Magermilchpulvers, im Falle des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b vom Tage des Zuschlags an mit zwei vom Hundert, bei Verzug vom Tage des Verzuges an mit drei vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen; der am Ersten eines Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag des Monats zugrunde zu legen. Die zu zahlenden Beträge einschließlich Zinsen verringern sich um die Beträge, für die Kautionen für verfallen erklärt worden sind (§ 4 Abs. 2 Satz 2). Die Bundesanstalt setzt den zu zahlenden Betrag durch Bescheid fest.“

4. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Soweit eine Verarbeitungskautions oder eine Lieferungskautions, mit der die zweckentsprechende Verwendung verbilligten oder kostenlos abgegebenen Magermilchpulvers sichergestellt werden sollte, zu Unrecht freigegeben worden ist, hat derjenige, der die Kautions gestellt hatte, an die Bundesanstalt einen Betrag zu zahlen, der

1. im Falle der Verarbeitungskautions der Verbilligung entspricht, die am Tage der Abgabe auf die betroffene Magermilchpulvermenge entfiel,
2. im Falle der Lieferungskautions dem Interventionspreis für die betroffene Magermilchpulvermenge am Tage der Abgabe entspricht.

Der Betrag ist vom Tage der Abgabe des Magermilchpulvers an mit zwei vom Hundert, bei Verzug vom Tage des Verzuges an mit drei vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen; der am Ersten eines Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen. Die Bundesanstalt setzt den zu zahlenden Betrag durch Bescheid fest.“

5. § 5 wird aufgehoben.

6. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Verarbeitung des von der Bundesanstalt
verkauften Magermilchpulvers

(1) Soll von der Bundesanstalt verkauftes Magermilchpulver im Geltungsbereich dieser Verordnung verarbeitet werden, so hat der Käufer der Bundesanstalt den Erlaubnisschein vorzulegen und, sofern das Magermilchpulver in einen Lagerraum außerhalb des Verarbeitungsbetriebes verbracht werden soll, die Lage dieses Lagerraumes unter Angabe von Name und Anschrift des Lagerhalters und der mit der Leitung des Lagers betrauten Person schriftlich mitzuteilen. Die Bundesanstalt übersendet jeweils eine Durchschrift ihrer Verkaufsrechnung, des Abholscheins sowie der Mitteilung nach Satz 1 an das Bundesamt und teilt diesem schriftlich den aus dem Erlaubnisschein hervorgehenden Verarbeitungsbetrieb sowie den Tag der Übernahme des Magermilchpulvers mit.

(2) Der Käufer hat das Magermilchpulver nach der Übernahme unmittelbar in den aus dem Erlaubnisschein hervorgehenden Verarbeitungsbetrieb oder den mitgeteilten Lagerraum zu verbringen.

(3) Wer Magermilchpulver nach Absatz 1 verarbeiten will, hat dies mindestens 3 Werktage vor Beginn der Verarbeitung dem Bundesamt nach dem vom Bundesamt bekanntgegebenen Muster schriftlich anzuzeigen.“

7. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

(1) Wer

1. Magermilchpulver aus öffentlicher Lagerung
 - a) als Käufer von der Bundesanstalt übernimmt,

b) lagert oder verarbeitet oder

2. Magermilchpulver zum Zwecke der Lieferung im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe herstellt

(Beteiligter), ist, soweit nicht in den Rechtsakten nach § 1 Abs. 2 etwas anderes bestimmt ist, verpflichtet, ordnungsgemäß kaufmännische Bücher zu führen sowie gesonderte Aufzeichnungen zu machen über den Zugang und Abgang oder den sonstigen Verbleib sowie den Bestand des Magermilchpulvers.

(2) Wer Magermilchpulver nach Absatz 1 Nr. 1 verarbeitet, ist ferner verpflichtet,

1. gesonderte Aufzeichnungen zu machen über
 - a) die hergestellten Mengen an denaturiertem oder gefärbtem Magermilchpulver oder an Mischfutter,
 - b) die in dem denaturierten oder gefärbten Magermilchpulver oder dem Mischfutter enthaltenen Mengen an Magermilchpulver,
 - c) Art und Menge der dem Magermilchpulver beigegebenen Stoffe,
 - d) den Verbleib der in Buchstabe a genannten Produkte;
2. auf Verlangen weitere Aufzeichnungen über die einzelnen Verarbeitungsvorgänge sowie die dabei verwendeten Erzeugnismengen und Zutaten zu machen.

(3) Wer Magermilchpulver nach Absatz 1 Nr. 2 herstellt, hat ferner gesonderte Aufzeichnungen über die hergestellte Menge an Magermilchpulver zu machen.

(4) Erstreckt sich eine Inventur des Verarbeitungsbetriebes auf Waren, die sich unter amtlicher Überwachung befinden, so hat der Verarbeiter dem Bundesamt den Zeitpunkt der Inventur so rechtzeitig anzuzeigen, daß eine amtliche Bestandsaufnahme durch das Bundesamt mit der Inventur verbunden werden kann.

(5) Der Beteiligte hat, soweit in den Rechtsakten nach § 1 Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, sämtliche Aufzeichnungen nach den Absätzen 1 bis 3 sowie die sich darauf beziehenden Unterlagen und Belege sieben Jahre lang aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnung, die Unterlage oder der Beleg entstanden ist. Längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.“

8. § 8 wird aufgehoben.

9. In § 9 werden in Satz 1 die Worte „dem Bundesamt“ durch die Worte „den zuständigen Stellen“ und in Satz 2 die Worte „das Bundesamt“ durch die Worte „die zuständigen Stellen“ ersetzt.

10. In § 10 werden jeweils die Worte „dem Bundesamt“ durch die Worte „der zuständigen Stelle“ ersetzt.

11. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „verarbeitet“ die Worte „oder mit Vitaminen angereichert“ eingefügt;

b) Satz 6 wird gestrichen;

c) in Satz 7 wird die Angabe „§§ 3, 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, §§ 7 bis 10 und 13“ durch die Angabe „§§ 6 bis 10 und 13“ ersetzt.

12. In § 12 Satz 1 werden nach dem Wort „verarbeitet“ die Worte „oder mit Vitaminen angereichert“ eingefügt.

13. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Worten „oder Magermilchpulver“ die Worte „ , auch mit Vitaminen angereichert,“ und nach dem Wort „Verarbeitung“ die Worte „oder Anreicherung mit Vitaminen“ eingefügt;

b) Satz 2 Nr. 3 wird nach dem Wort „Magermilchpulvers“ wie folgt gefaßt:

„oder des mit Vitaminen angereicherten Magermilchpulvers im Falle des § 1 Abs. 2 Nr. 2,“.

14. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14
Kosten

Unbeschadet der Kostenregelungen in den Rechtsakten nach § 1 Abs. 2 sind, soweit auf Grund dieser Rechtsakte für die amtliche Überwachung Proben entnommen oder Warenuntersuchungen veranlaßt werden, den zuständigen Stellen die entstandenen Auslagen für die Verpackung und die Beförderung der Proben sowie für die Warenuntersuchungen zu erstatten. Kostenschuldner ist der Käufer oder der Zuschlagsempfänger.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. Juli 1986

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Dr. Walther Florian